



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Juni 2018

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	173	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	178
124 Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	173	127 Regionalverband Ruhr	178
125 Betrieb von Totalisatoren	177	128 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	179
126 Kennzeichnung von Wanderwegen	177		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

124 Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Mit dieser Wahlordnung wird den Katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ermöglicht, die Kirchenvorstandswahl als Allgemeine Briefwahl durchzuführen. Soweit der Kirchenvorstand die Durchführung der Allgemeinen Briefwahl beschließt, werden die Kosten der Herstellung für die Briefwahlunterlagen durch das Bistum Münster getragen. Ebenso werden die Kosten der Rückübersendung der Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde durch den Wahlberechtigten (Entgelt zahlt Empfänger) vom Bistum Münster übernommen.

Für die Zuleitung der Briefwahlunterlagen an die Wähler ist die Katholische Kirchengemeinde verantwortlich.

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand beschließt 19 Wochen vor dem Wahltermin die Anordnung der Wahl. Weiterhin ist die Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung zu beschließen.
Die Kirchenvorstandsbeschlüsse sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde zuzuleiten. Eine Vorabübermittlung digital per E-Mail und Scan ist möglich.
- (2) Der Kirchenvorstand stellt spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte¹ hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom 10. Sonntag vor der Wahl bis zum 9. Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.
- (3) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen, mit

dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntags-gottesdiensten hinzuweisen.

- (4) Die Liste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen, sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.
- (5) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

Artikel 2

Einspruch gegen Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von 1er Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gem. § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

Artikel 4

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Wahlausschuss zu berufen (Art. 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Art. 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Art. 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Art. 23 Abs. 4).

Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch den Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn, dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

Artikel 5

Berufung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorsitzende bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. die Person, die gem. Art. 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
 - 2 von dem Pfarreirat oder Rat der Seelsorgeeinheit aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - 2 vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft;
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 6

Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens 1 Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.

- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

- (4) Spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang, in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 7 hingewiesen werden.

- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 7

Ergänzungsliste

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis 9 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

Artikel 8

Herstellung der Stimmzettel

- (1) Die endgültige Kandidatenliste für die Erstellung des Stimmzettels durch die Bischöfliche Behörde hat der Vorsitzende des Wahlausschusses spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster, unterzeichnet zuzuleiten. Zusätzlich ist der Stimmzettel der Abteilung Recht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.

- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Die Herstellung des Stimmzettels erfolgt durch die Bischöfliche Behörde.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Allgemeinen Briefwahl dürfen durch die Kirchengemeinde und die Bischöfliche Behörde für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Artikel 9

Versand der Briefwahlunterlagen

- (1) Die Briefwahlunterlagen werden der Kirchengemeinde spätestens 4 Wochen vor der Wahl an den Sitz der Kirchengemeinde übersandt. Briefwahlunterlagen sind:

- Briefwahlschein,
- Stimmzettel,
- Stimmzettelumschlag,
- Wahlbrief mit Frankiervermerk „Entgelt zahlt Empfänger“.

(2) Die Kirchengemeinde hat den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zuzuleiten.

Eine persönliche Zustellung durch Bevollmächtigte der Katholischen Kirchengemeinde ist möglich.

- (3) Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahltag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen sollen eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 10 Wahlvorstand

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus 4, 6 oder 8 wählbaren Gemeindegliedern als Beisitzer und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindeglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gem. Art. 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.
- (2) Für die Abgabe der Wahlunterlagen an anderen Orten (beispielsweise Filialkirchen, öffentlichen Orten, sonstigen Veranstaltungsorten) kann der Wahlvorstand eine angemessene Anzahl weiterer wählbarer Gemeindeglieder als Beisitzer berufen.
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.
- (4) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 11 Wahltag

- (1) Das Hauptbriefwahlbüro ist während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich; ebenso ist die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Er kann den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.

- (2) Am Wahltag müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Hauptbriefwahlbüro anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gem. Art. 10 hat im Hauptbriefwahlbüro für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Ruhe und Ordnung stört.
- (4) Über die Briefwahl muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12 Stimmenabgabe

- (1) Die Wahlhandlung erfolgt durch Briefwahl. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag mit seinem Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat.
- (2) Vor Abgabe der Briefwahlunterlagen hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne bzw. die Wahlurnen leer sind.
- (3) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro müssen mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass alle vor dem Wahltag eingehenden Briefwahlunterlagen in der verschlossenen Wahlurne bzw. den verschlossenen Wahlurnen aufbewahrt werden. Er hat sich vor dem Verschließen der Wahlurnen davon zu überzeugen, dass diese leer sind.
- (5) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (6) Vor der Auszählung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand anhand des Wahlbriefes die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wahlbrief wird mit einem Sichtvermerk markiert und kommt in die verschlossene Wahlurne.
- (7) Der Wahlvorstand kann die Prüfung nach Art. 12 Abs. 6 bei den bereits vor dem Wahltag eingegangenen Wahlbriefen auch vor dem Wahltermin durchführen.

Artikel 13 Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Briefwahlunterlagen durch Anwesende im Hauptbriefwahlbüro in die Wahlurnen eingeworfen werden. Als dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 14 Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde

- (1) Die Abgabe von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 2 Wahlvorsteher anwesend sind (Art. 12 Abs. 3).

- (2) Die Möglichkeit der Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist in der Katholischen Kirchengemeinde angemessen und frühzeitig bekannt zu geben. Hierbei ist zumindest Ort und Zeitpunkt zu benennen.
- (3) Nach der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Katholischen Kirchengemeinde als im Hauptbriefwahlbüro ist durch die anwesenden Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die verschlossene Wahlurne unverzüglich nach Schließung der Abgabe der Briefwahlunterlagen an den Sitz der Kirchengemeinde verbracht wird.

Artikel 15
Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Am Schluss der Briefwahl werden alle Wahlbriefe aus der Urne bzw. den Urnen entnommen und gezählt.
- (2) Nach abgeschlossener Zählung der Wahlbriefe werden diese nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag entnommen. Sodann wird die auf dem Briefwahlschein angegebene ordnungsgemäße Versicherung, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat (bzw. eine Vertrauensperson in Anspruch genommen hat), geprüft und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein werden dabei getrennt.
- (3) Nach Öffnung der Stimmzettelumschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (4) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet, als Personen zu wählen sind,
 - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die gemäß des vorstehenden Absatzes 4 Beschluss gefasst wurde, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 16
Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Hauptbriefwahlbüro bekannt.

Artikel 17
Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

Artikel 18
Abschluss der Wahl

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens 10 Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

Artikel 19
Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer 1er Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Art. 20 Abs. 1 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 20
Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Art. 21 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 21
Berufung an die Bischöfliche Behörde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Art. 20 Abs. 3 Genannten innerhalb 1er Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.

- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 22
Mitteilung des Wahlergebnisses an die
Bischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Artikel 23
Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer
Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der
Kirchenvorsteher

- (1) Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2015, 2018 und fortlaufend einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Art. 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; anderenfalls wird ein Termin überschlagen.
- (3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner 1. Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.
- (4) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb von 1 Monat nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (konstituierende Sitzung).
- (5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, das nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

Artikel 24
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster tritt zum 15. April 2018 in Kraft.

Münster, 22. März 2018

+ *Felix Genn*

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

VZ: 16470/2018



¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

125 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 12. Juni 2018
-21.03.01.03-

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 19. August 2018, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 177

126 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster
AZ.: 51.3.016/2008.0004 SGV Sonderzeich
Münster, den 18.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 18. Juni 2018, AZ.: 51.3.016/2008.0004 SGV Sonderzeich habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), das folgende –hier nicht in Originalgröße abgebildete- Markierungszeichen für die Markierung des „Pilgerwegs Bistum Essen“ auf den im Regierungsbezirk Münster gelegenen Streckenabschnitten zugelassen. Das Markierungszeichen zeigt ein weißes geschwungenes „P“ auf magentafarbenem Grund mit dem darunterliegenden Schriftzug „Pilgerweg Bistum Essen“ ebenfalls in Weiß.



Im Auftrag
gez. Joachim Beinlich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 177

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**127 Regionalverband Ruhr**

Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 06. Juli 2018 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2 – 4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil****1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz****Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr**

- 1.1 Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr
hier: Erarbeitungsbeschluss
- 1.1.1 Anfrage der SPD-Fraktion zur Vorgehensweise zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans Ruhr vom 23.03.2018/
Mündliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.03.2018
- 1.2 Information über die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW und über den Erlass der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW „Wohnen, Gewerbe und Industrie“ vom 19.04.2018 und potenzielle Konsequenzen für die Aufstellung des Regionalplans Ruhr
- 1.3 Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen; Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr
Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Änderung der Haushaltssatzung 2018
- 2.2 Entwurf des Jahresabschlusses 2016 des Regionalverbandes Ruhr
- 2.3 Bestellung der zwei stellvertretenden Schriftführerinnen für die Verbandsversammlung
- 2.4 Ziel- und Strategiekonzept der RVR-Familie
- 2.5 Die Stadt der Städte wählt
Informations- und Motivationskampagne zur Direktwahl des Ruhrparlaments im Jubiläumsjahr 2020
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.6 Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr
Hier: Beteiligungsverfahren
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.7 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Konzept für die Intensivierung und Verstärkung der Europaarbeit der Metropole Ruhr in Brüssel
- 2.8 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Formate und Initiativen zur Mobilisierung für die Europawahl 2019
- 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Finanzierungsherausforderungen

- 2.11 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.12 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr 2016 nach GO NRW
Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.13 Projekt „Kunstcamp“ (AT)
- 2.14 Vertragsverlängerung des kuratorischen Teams Interkultur Ruhr
Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.15 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Neufassung der Betriebsatzung
- 2.15.1 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Neufassung der Betriebsatzung
- 2.15.2 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Änderungen in der Neufassung der Betriebsatzung
- 2.15.3 Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zur Betriebsatzung
- 2.16 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2016
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.17 Masterplan Klimaschutz des Handwerks Region Ruhrgebiet mit dem Regionalverband Ruhr
- 2.18 Aktuelle Projekte und Projektvorhaben der klimametropole RUHR 2022 der Haushaltsjahre 2018/2019/2020
- 2.19 Projekt WALDband: Regionaltouristisches Konzept für den Naturpark Hohe Mark
hier: Vorstellung der Ergebnisse
Fraktionsanträge
- 2.20 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
Resolution „Internationale Gartenausstellung 2027 in der Metropole Ruhr (IGA 2027)“
- 2.21 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
Resolution „Fernverkehr der Deutsche Bahn im Ruhrgebiet nicht verschlechtern“
- 2.22 Antrag zur Einbeziehung des RVR in die geplante Ruhrkonferenz
Antrag der FDP-Fraktion vom 20.04.2018
Anfragen und Mitteilungen
- 2.23 Anfrage zum Planungsstand der Ruhrkonferenz
Anfrage der FDP-Fraktion vom 20.04.2018
hier: Antwort der Verwaltung
Essen, 15.06.2018



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**128 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung
Westfalen-Lippe**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird nachstehender Beschluss der Versammlung vom 20. Dezember 2017 öffentlich bekanntgemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 20.677.821 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1.451.541 € und einer erwirtschafteten Zunahme des Liquiditätsbestandes von 1.160.762 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 803.150 € der Ausgleichsrücklage, ein Betrag in Höhe von 648.391 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Schreiben vom 11. April 2018 abgeschlossen.

Informationen zum Jahresabschluss werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.stiwl.de veröffentlicht.

Bielefeld, den 08. Juni 2018

Der Vorstandsvorsteher
gez. Clausen
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 179

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster